



Sitzung vom

29. August 2023

Mitgeteilt den

29. August 2023

Protokoll Nr.

697/2023

## Region Albula

### Regionaler Richtplan Campingplätze

#### Genehmigung

Die Region **Albula** beschloss an der Präsidentenkonferenz vom 20. Mai 2022 den regionalen Richtplan (RRIP) "Campingplätze" und reichte diesen der Regierung zur Genehmigung ein.

Die zur Genehmigung eingereichte Richtplanvorlage umfasst die folgenden Bestandteile:

- Richtplantext "Campingplätze", beinhaltend Ausgangslage, Ziele und Leitsätze, Handlungsanweisungen und Objektliste
- Richtplankarte "Campingplätze" 1:50 000
- Erläuterungen zum Richtplan Campingplätze
- Auslegeordnung und Standortevaluation Camping Gemeinde Surses vom März 2022

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Albula bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110).

#### 1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die Ausgangslage und die Zielsetzung des vorliegenden Richtplans sind im Richtplantext (Ziffer A) zusammenfassend dargelegt und in den Erläuterungen weiter konkretisiert.

Mit dem regionalen Richtplan werden die planerischen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Campingangebots in der Region Albula geschaffen. Bei den Abklärungen zum Bedarf sind richtigerweise auch die Angebote in den unmittelbar angrenzenden Gebieten (Subregion Lenzerheide) aufgezeigt und mit einbezogen worden. Der vorliegende Richtplan verfolgt das übergeordnete Ziel ein attraktives, ganzjähriges Angebot an Campingplätzen in der Region Albula zu schaffen, das den Bedarf abdeckt und räumlich gut verteilt ist. Vor dem Hintergrund, dass Campingplätze zur touristischen Wertschöpfung beitragen, sollen die bestehenden Campingplätze qualitativ weiterentwickelt, und neue Campingplätze an dafür geeigneten Standorten realisiert werden.

Je nach Grösse und Ausgestaltung können Campingplätze massgebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt nach sich ziehen und teilweise Bauzonencharakter aufweisen. Demzufolge bestehen hohe Anforderungen an die Planung von Campingplätzen. Gemäss Vorgabe des kantonalen Richtplans (KRIP) liegt die Verantwortung für die überörtliche Planung von Campingplätzen bei den Regionen (vgl. KRIP, Kapitel 4.4 "Spezielle Freizeitanlagen und -nutzungen"). Die Regionen planen, in Absprache mit dem Kanton, die speziellen Freizeitanlagen im Rahmen ihrer Richtplanung. Dabei werden die speziellen Freizeitanlagen in ein (sub-)regionales Konzept eingebunden und u. a. Aspekte der Erreichbarkeit und des Verkehrs, der Eignung, der Gestaltung, der Schutzanliegen und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit analysiert und bearbeitet. Die vorliegend im regionalen Richtplan beschlossenen Festlegungen zum Thema Campingplätze sind abgestimmt auf die im KRIP definierten Verantwortungsbereiche der Region und setzen die kantonalen Leitüberlegungen stufengerecht um.

## **2. Formelles**

Die Erarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den rechtskräftigen Bestimmungen der Region sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO).

Der Planungsablauf mit der Erarbeitung, der kantonalen Vorprüfung (8. April 2021), der öffentlichen Auflage (1. April bis 1. Mai 2022) sowie der Beschlussfassung in der Region (20. Mai 2022) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingegangenen Wünsche und Anträge

(umfassend eine gemeinsame Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen WWF Graubünden und Pro Natura) und die sich daraus ergebenden Folgerungen sind im erläuternden Bericht (Ziffer 7.3) ersichtlich. Die Behandlung der Mitwirkungseingabe bildete Bestand der Beschlussfassung in der Präsidentenkonferenz. Die detaillierte Begründung wurden den beiden Umweltverbänden mit Schreiben vom 23. Mai 2022 schriftlich mitgeteilt.

Die eingereichten Unterlagen erfüllen die Anforderungen an eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung des vorgelegten Richtplans somit nichts entgegen.

### **3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen**

Konzeptionell werden im vorliegenden regionalen Richtplan die Ziele und Leitsätze – sowohl für die Weiterentwicklung der bestehenden wie auch für die Planung von neuen Campingplätzen – mit entsprechenden Handlungsanweisungen behördenverbindlich festgelegt. In der Objektliste werden die Standorte mit objektspezifischen Festlegungen ausgewiesen.

Aufgrund der Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens wurde die Richtplanvorlage in verschiedenen Punkten überarbeitet und ergänzt. Im Einzelnen hat insbesondere die Gemeinde Surses eine zusätzliche Auslegeordnung und Standortevaluation für potenzielle Campingstandorte in den Räumen Savognin (Ersatzstandort für eine allfällige Aufgabe des Campings Julia) und Bivio erarbeitet und in einem Bericht dokumentiert. Dieser Bericht diente als Entscheidungsgrundlage für die Ergänzung des Richtplans und bildet Bestandteil des Richtplandossiers.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatten die kantonalen Fachstellen erneut Gelegenheit, sich zur Richtplanung zu äussern. Daraus ergibt sich, dass die Bereinigung der Richtplanvorlage in vielen Punkten stufengerecht erfolgt ist. Hinsichtlich der Richtplaninhalte, welche das Gebiet der Gemeinde Surses betreffen, bestehen seitens des Kantons jedoch Vorbehalte. Der Bedarf für die Schaffung weiterer Campingplätze im Raum Surses ist zwar unbestritten. Aus raumplanerischer Sicht ist es allerdings erforderlich, das vorgenommene Variantenstudium mit zusätzlichen Standorten – primär in Siedlungsnähe – zu erweitern und zu vertiefen. Vor diesem Hintergrund

hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) der Region Albula am 23. Januar 2023 mitgeteilt, dass u.a. eine Genehmigung der von der Region beschlossenen richtplanerischen Festsetzung des Campingplatzes Palecs (Objekt CA9) auf dem Gemeindegebiet von Surses nicht genehmigungsfähig sei.

In der Folge gelangte die Region Albula mit Schreiben vom 17. April 2023 ans Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) und beantragte den Campingstandort Palecs im Koordinationsstand Festsetzung zu genehmigen. Sofern an einer Nichtgenehmigung festgehalten werde, sei eine Einigungsverhandlung gemäss Art. 18 Abs. 4 KRG durchzuführen.

Anlässlich von zwei Besprechungen (am 9. Juni und 25. Juli 2023) zwischen Vertretern der Region, dem ARE und dem DVS konnte eine Verständigung über das weitere Vorgehen erzielt werden: Anstelle einer teilweisen Nichtgenehmigung bzw. der formellen Durchführung eines Einigungsverfahrens im Sinne Art. 18 Abs. 4 KRG weist der Kanton die Richtplaninhalte betreffend das Gebiet der Gemeinde Surses demnach zur Überarbeitung an die Region zurück (vgl. Ergebnisprotokoll zu den Vorbereitungssitzungen vom 9. Juni und 25. Juli 2023). Auf Einzelheiten der entsprechenden Rückweisung ist nachfolgend näher einzugehen.

### **3.1 Konzept, Ziele und Leitsätze sowie Handlungsanweisungen**

In den Erläuterungen (Ziffer 5.2) ist nachvollziehbar dargelegt, dass mit den bestehenden Campingstandorten insgesamt eine gute regionale und subregionale Verteilung des Campingangebots erreicht werden kann. Die Schwäche des heutigen Campingangebots liegt in der ungenügenden Kapazität und einer teilweise nur mässigen Attraktivität der Passantenplätze. Es ist konzeptionell richtig, dass der vorliegende Richtplan darauf ausgerichtet ist, die künftige Entwicklung in der Region weiter in Richtung Bereitstellung zusätzlicher attraktiver Passantenplätze sowie innovativer campingähnlicher Angebote zu lenken (Kurzaufenthalter mit höherer regionaler Wertschöpfung) und gleichzeitig den hohen Anteil der (aus regionalwirtschaftlicher Sicht weniger interessanten und landschaftlich teilweise problematischen) Dauermietplätze schrittweise zu reduzieren. In den Handlungsanweisungen wird hierzu festgelegt, dass bei den bestehenden Campingplätzen Massnahmen zu treffen sind, um den Anteil der Passantenplätze zu erhöhen (z. B. im Rahmen auslaufender Mietverträge).

Die Umsetzung entsprechender Massnahmen ist aus raumplanerischer Sicht zu priorisieren, bevor Erweiterungen oder neue Standorte in Frage kommen. Neue Campingplätze sollen zudem ebenfalls hauptsächlich Passantenplätze anbieten.

Gemäss Konzept soll der zunehmend problematischen Entwicklung des "wildern" Campierens mit überkommunalen Lösungen begegnet werden. Hierzu hat die Region in den Zielen und Leitsätzen (Ziffer A, übergeordnete Ziele) festgelegt, dass mit zusätzlich bereitgestellten, attraktiven Passantenplätzen und ergänzenden "offiziellen" Stellplätzen die regionale Wertschöpfung verbessert und das "wilde" Campieren eingedämmt werden soll. Es ist zwar zu begrüessen, dass dieses Ziel im Richtplantext aufgenommen wurde. Allerdings fehlen für dessen Umsetzung konkret umschriebene Massnahmen.

Gemäss Einschätzung des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) ist die deutliche Zunahme des "wildern" Campierens vor allem in den wildreichen Seitentälern problematisch. Weiter hat das ARE im Rahmen der Vorprüfung empfohlen, die Thematik in der Region weiterzuentwickeln und die Grundsätze für die entsprechende Umsetzung in den Handlungsanweisungen zu verankern.

Im Protokoll zur Beschlussfassung des Richtplans haben die Gemeindepräsidenten festgehalten, dass eine gewisse Lenkung in Bezug auf das "wilde Campieren" wie auch für das allgemeine Campieren im Gemeindegesetz festzuhalten sei. Insofern wird die Thematik von den Gemeinden aufgenommen, wenn auch nicht explizit im Richtplantext konkretisiert.

Wie in den Zielen und Leitsätzen des Richtplans festgehalten, sind überkommunale Lösungen anzustreben. Es wird Aufgabe der Gemeinden sein, die erforderlichen Regelungen zu beschliessen und schlussendlich sicherzustellen, dass diese dann auch wirksam durchgesetzt werden. In Frage kommen beispielsweise Lenkungsmassnahmen und Informationen sowie eine – soweit möglich – innerhalb der Region koordinierte Ahndung von Verstössen.

Zur Problematik des "wilden" Campierens wurde mittlerweile im Rahmen der Standortentwicklung der Gemeinde Surses ein regionales Projekt "Camping-Strategie Region Albula" gestartet. Hierfür wurde am 6. Juni 2023 ein Beitrag auf Grundlage der Neuen Regionalpolitik (NRP) gesprochen. Die Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur und Surses sowie der Parc Ela werden demnach in regionaler Abstimmung eine Strategie erarbeiten, welche die Themenbereiche Recht/Raumplanung sowie Angebotsgestaltung umfasst. Die Ergebnisse werden in einem Leitfaden sowie Checklisten zusammengefasst werden.

Weiter wurde die Region im Rahmen der Vorprüfung angehalten, eine allgemeine Ergänzung in Bezug auf die Berücksichtigung von Biotopen, Gewässerraum und Grundwasser in den Richtplan aufzunehmen. Die entsprechenden Themen haben jedoch keinen Eingang in die Ziele, Leitsätze und Handlungsanweisungen des zur Genehmigung vorgelegten Richtplans gefunden. In Nachachtung der Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) ist daher darauf hinzuweisen, dass diese Aspekte in den Folgeverfahren zwingend zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen bestehen zu den im RRIP beschlossenen Zielen und Leitsätzen sowie Handlungsanweisungen keine Einwände.

### **3.2 Objekte/Standorte der Subregionen Lenzerheide und Albula/Alvra**

Zu den Objekten des RRIP in den Subregionen Lenzerheide und Albula/Alvra drängen sich folgende Erwägungen auf:

#### Camping CA1 "Gravas" Vaz/Obervaz

Im Richtplan wird auf der Basis des bestehenden Campingplatzes (Ausgangslage) eine teilweise Verlegung infolge der Gefahrenzonen mit einer massvollen Erweiterung festgesetzt.

Aufgrund des von der Region beschlossenen RRIP und der erfolgten kantonalen Vernehmlassung konnte die fast zeitgleich von der Gemeinde Vaz/Obervaz zur Genehmigung eingereichte projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung "Camping Lenzerheide" am 10. Januar 2023 bereits genehmigt werden. Die regionale Richtplanung

und die Nutzungsplanung sind aufeinander abgestimmt. Somit bestehen keine Einwände gegen diese Festsetzung.

#### Camping CA2 "St. Cassian" Lantsch/ Lenz

Im Richtplan wird der bestehende Camping (Ausgangslage) mit einer "massvollen" Erweiterung für Passanten festgesetzt. Gemäss den Festlegungen in der Objektliste ist diese Erweiterung im Rahmen der Nutzungsplanung mit dem bestehenden Waldareal (Rodung; Servitut) und den Trockenwiesen und -weiden (Ausscheidung Vorranggebiet) abzustimmen. Diesbezüglich bestehen also noch offene Fragen.

Gemäss den Erläuterungen sind auf dem bestehenden Campingareal (nebst Erneuerung und Erweiterung der sanitären Anlagen) zusätzliche Bungalows geplant. Mittelfristig ist beabsichtigt, den Platz massvoll zu erweitern, um zusätzliche Passantenplätze zu schaffen.

Aufgrund der Angebots- und Bedarfsanalyse in der Subregion Lenzerheide ist der grundsätzliche Bedarf für gewisse Erweiterungen ausgewiesen. Laut den Zielen und Handlungsanweisungen im Richtplan sind bei den bestehenden Campingplätzen aber auch Massnahmen zu treffen, um den Anteil an Passantenplätzen zu erhöhen (siehe Handlungsanweisungen Ziffer B: die Gemeinden treffen bedarfsweise Massnahmen, um den Anteil an Passantenplätzen zu erhöhen, z. B. im Rahmen auslaufender Mitverträge oder durch massvolle Erweiterungen). Diesbezüglich ist bei der Umsetzung prioritär zu beachten, dass bei einem gemischten Camping der Anteil an Dauerstandplätzen insgesamt höchstens die Hälfte der Campingfläche beanspruchen sollte (vgl. ARE, Merkblatt "Camping und Raumplanung", Okt. 2019). Ein entsprechendes Konzept über das ganze Campingareal mit Massnahmen, um den Anteil an Passantenplätzen zu erhöhen wird daher als Voraussetzung für eine Erweiterung auszuweisen sein. Zusätzliche Bungalows kommen somit vorliegend wohl nur im Sinne von bewirtschafteten Betten (d. h. für kurzfristige Vermietungen) in Frage.

Gemäss dem Erläuternden Bericht ist die geplante Erweiterungsfläche approximativ gegen Norden lokalisiert. Hier befindet sich die Erweiterung, wie bereits der bestehende Campingplatz, teilweise im Waldareal. Aufgrund eines Gesuchs für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone für den Neubau eines Sanitärgebäudes wurde

im Juni 2022 eine Waldrandausscheidung vorgenommen. Diesbezüglich hat das Amt für Wald und Naturgefahren bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Erweiterung in den Wald aus forstlicher Sicht nicht ohne weitere Abklärungen in Aussicht gestellt werden kann. Eine Erweiterung nach Süden hin ist daher zwingend zu prüfen. Die Entlassung des Campingareals aus dem Waldareal ist aus heutiger Sicht daher nicht realisierbar; eine Rodungsgenehmigung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden. Die vorliegende Genehmigung des RRIP wird daher mit der Auflage verbunden, dass Gebiete ausserhalb des Waldareals mittels Standortevaluation geprüft werden müssen.

Ferner grenzt der Campingplatz nördlich und östlich an einen Trockenstandort im Wald (Trockenwiese von nationaler Bedeutung, TWW-Objekt Nr. 11300). Dieses Objekt wurde vom Bund entgegen dem Antrag des Kantons ins Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden (TWW) von nationaler Bedeutung aufgenommen. Eine Campingplatzerweiterung ist daher nach geltendem Recht nur im Rahmen eines Vorranggebiets möglich. Im RRIP wird dies richtigerweise so erwähnt. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmebestimmungen in Art. 6 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37) erst anwendbar sind, wenn ein TWW-Vorranggebiet rechtsgültig festgelegt wurde.

Zudem ist der geplante Erweiterungssperimeter gegen Norden auch gemäss Einschätzung des AJF ungünstig gewählt, zumal sich dieser in einem Reh-Einstandsgebiet befindet. Den wenigen, im Gebiet der Lenzerheide befindlichen, nachts noch wenig gestörten Wildeinstandsgebieten ist Sorge zu tragen. Es ist aus Sicht des AJF deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb der Campingplatz nicht Richtung Süden/Südwesten erweitert werden kann, zumal hier der Störungsdruck bereits verstärkt vorhanden wäre.

Schliesslich bringt das ANU vor, dass auch die Vorgaben der Lärmgesetzgebung näher zu prüfen wären. So würden bei der geplanten Erweiterung am westlichen Rand in der Nähe der Kantonsstrasse die Planungswerte überschritten.



Aufgrund dieser offenen Fragen in Bezug auf die Machbarkeit der geplanten Erweiterung, ist deren Lage und Perimeter nochmals grundsätzlich zu überprüfen. Es wird unumgänglich sein, im Rahmen der Nutzungsplanung ein Konzept über das gesamte Campingareal zu erarbeiten und eine fundierte Standortevaluation für die Erweiterungsmöglichkeiten unter Einbezug der vorgestellten Fragen und darauf basierend eine Interessenabwägung sowie eine Optimierung vorzunehmen.

#### Bestehende Campingplätze CA3 – CA5 gemäss der Objektliste (Ausgangslage)

In der Objektliste sind die bestehenden Campingplätze CA3 "Sozas" (Lantsch/Lenz), CA4 "Islas" und CA5 "Bergün" (beide Bergün Filisur) als Ausgangslage eingetragen. Zu den einzelnen Objekten sind im Erläuternden Bericht weitergehende Angaben zu finden.

Eine Ausgangslage liegt vor, wenn ein Vorhaben bereits gebaut (z. B. eine Strasse) oder – gestützt auf eine stufengerechte richtplanerische Festlegung – in den der Richtplanung nachfolgenden Planungsverfahren (z. B. Nutzungsplanung) vollständig umgesetzt ist.

Die Übersicht in der Objektliste ist Inhalt und Bestandteil für das regionale Konzept, um die wichtigsten Zusammenhänge und den Handlungsbedarf mit Blick auf die zukünftige Entwicklung zu identifizieren. Insoweit es sich um bereits rechtskräftig umgesetzte Standorte handelt bei denen ein Weiterbestand nicht in Frage gestellt ist, erübrigt sich eine formelle Genehmigung im Richtplanverfahren.

Die zu diesen bestehenden Standorten eingegangenen Hinweise, Vorbehalte und Anträge aus den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen betreffen primär Fragen der Umsetzung. Sie sind entsprechend stufengerecht zu berücksichtigen und umzusetzen. Die einzelnen Punkte aus den Stellungnahmen sind in der Auswertungstabelle ersichtlich, welche dem Beschluss beigelegt ist. Die Folgerungen sind im weiteren Vorgehen bei den jeweiligen Standorten zu beachten, d. h. stufengerecht zu prüfen und umzusetzen.

In der Objektliste ist im Übrigen der bestehende Klein-Standort "Camping Tiefencastel" (Albula/Alvra) als Information aufgeführt. Eine richtplanerische Regelung ist bei diesem Standort nicht erforderlich.

### **3.3 Objekte/Standorte der Subregion Surses**

Wie ausgeführt werden die Richtplaninhalte zur Subregion Surses mit Zustimmung der Region von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an diese zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Überarbeitung drängen sich folgende Erwägungen auf:

#### Camping CA6 "Julia Savognin"

Beim bestehenden, als Ausgangslage im RRIP eingetragenen Campingplatz "Julia", Savognin (Gemeinde Surses) ist speziell zu beachten, dass sich gemäss der aktuellen Gefahrenkarte Wasser ein grosser Teil der Stellplätze in einem Bereich mit grosser Gefährdung befindet. Die Gefahrenkarte wird mit der aktuellen Revision geprüft und in den Plan der Gefahrenkommission übernommen. Die Ausscheidung einer Gefahrenzone 1 auf Teilen der Campingzone ist absehbar. Folglich könnte der bestehende Campingplatz nur unter Vorbehalt einer voraussichtlich erforderlichen partiellen Belegung mit einer Gefahrenzone 1 genehmigt werden.

Diesem Umstand begegnet die Region indem sie in der Objektliste des RRIP (Spalte Festlegungen) explizit Folgendes vermerkt: "Bestehender Campingplatz. Im Rahmen der Nutzungsplanung abzustimmen mit Ausscheidung Gefahrenzone und Gewässerräume; prüfen von baulichen Schutzmassnahmen zur Gefahrenabwehr". Insofern ist der Weiterbetrieb dieses, für das touristische Zentrum Savognin bedeutsamen Campings ganz oder zumindest teilweise gefährdet. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Surses eine Auslegeordnung erarbeitet mit dem Ziel, einen Ersatz im Raum Savognin zu schaffen (ganzjährig betriebener, gemischter Campingplatz). Die hierbei evaluierten vier Standorte grenzen alle an die Bauzone bzw. an das Siedlungsgebiet und erfüllen damit eine zentrale planerische Voraussetzung für die Realisierung eines gemischten Campings. Dieser Lösungsansatz ist aus raumplanerischer Sicht sehr zu begrüßen. Die Abklärungen sind im Sinne des Ziels einer gesamthaft attraktiven Lösung für den Raum Savognin weiterzuverfolgen.

### Campingzone CA9 "Palecs" Rona

Gemäss der Objektliste hat die Region beschlossen, die Campingzone "Palecs" Rona (Gemeinde Surses) als Festsetzung in den RRIP aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um eine von der damaligen Gemeinde Tinizong-Rona bereits im Jahre 2004 beschlossenen Campingzone von 3,5 ha (mit einem entsprechenden Generellen Gestaltungsplan). Die damalige Konzeptidee umfasst einen Touristenplatz mit einem Anteil Saisonparzellen und festen Bungalows. Geplant war ein Ganzjahresbetrieb.

Im erläuternden Bericht wird die beschlossene Festsetzung wie folgt begründet: "Da im Zusammenhang mit der Entwicklung des Campingangebots und der Abstimmung mit bestehenden und geplanten Campingangeboten noch Fragen bestehen, wird der Standort nicht als Ausgangslage, sondern als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen".

Der Festsetzung des Standorts "Palecs" im Richtplan steht entgegen, dass bei der damaligen nutzungsplanerischen Festlegung auf eine richtplanerische Abklärung verzichtet worden ist. Dies wurde mit der zeitlichen Dringlichkeit des – bis heute nicht umgesetzten – Vorhabens begründet. Bereits damals wurde jedoch festgehalten, dass die Realisierung der Campinganlage einer regionalen Koordination und somit der Einbindung in ein touristisches Gesamtkonzept der Region bedarf (vgl. Stellungnahme ARE vom 31. Januar 2002). Auch aus heutiger Sicht ist für die Festsetzung eines derartigen Vorhabens – gemäss den im kantonalen Richtplan festgelegten Verantwortungsbereichen – eine Standortevaluation und eine begründet ausgewiesene Einbettung in das Richtplankonzept der Region unabdingbar. Diese ist nach wie vor nicht vorhanden.

Konzeptionell sind auf Richtplanebene insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: Gemäss den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kap. 4.4) sind die Freizeitausstattung und -nutzung auf die unterschiedlichen Potenziale, Anforderungen und Empfindlichkeiten der Raumtypen auszurichten. Grössere, spezielle Freizeitanlagen sind gemäss diesen Grundsätzen im touristischen Intensiverholungsraum anzusiedeln. Der ländliche Raum hingegen ist für kleinere spezielle Freizeitanlagen

prädestiniert. Weiter muss ein Campingstandort über hinreichend geeignete Lagekriterien hinsichtlich Erschliessung, Bodenbeschaffenheit, Beschattung/Besonnung sowie Lärm verfügen. Ebenso müssen für einen Campingplatz in der geplanten Gröszenordnung auch genügende Anbindungsmöglichkeiten an die bestehenden Tourismus- und Freizeitinfrastrukturen vorhanden sein. Für den Standort "Palecs" sind die entsprechenden Voraussetzungen nicht hinreichend ausgewiesen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher empfohlen die erforderlichen Abklärungen in Bezug auf den Standort "Palecs" vorzunehmen und allfällige Alternativstandorte zu prüfen. Ein zentrales Kriterium hierbei wäre die möglichst optimale An-/Einbindung eines neuen Campingangebots in die Tourismus- und Freizeitinfrastrukturen im Surses. In raumplanerischer Hinsicht ist zudem die Möglichkeit der räumlichen Anbindung an die bestehende Bauzone bzw. das Siedlungsgebiet zu klären.

Ausgelöst durch die Neubeurteilung der Naturgefahrensituation beim Camping "Julia" wurde – wie bereits erwähnt – eine Auslegeordnung in der Gemeinde Surses vorgenommen. Dabei wurde zwar eine grobe Standortevaluation für mögliche Ersatzstandorte im Raum Savognin skizziert, die Überlegungen zum Standort "Palecs" wurden jedoch nicht miteinbezogen. Dies ist umso erstaunlicher, als die fraglichen Standorte alle in der Gemeinde Surses liegen und insofern eine gemeinsame Interessenz unmittelbar vorhanden wäre. Im Rahmen der Überarbeitung ist eine Gesamtbetrachtung innerhalb der Gemeinde sowie der Region unerlässlich. Die Festsetzung von Campingstandorten ist entsprechend in das Richtplankonzept der Region materiell einzubetten.

#### Neu geplanter Camping CA10 Bivio

In der Objektliste ist ein neu geplanter Passantencamping in Bivio im Gebiet Mot da Tua als Festsetzung vorgesehen. In den Festlegungen wird präzisiert, dass dieser im Rahmen der Nutzungsplanung mit der hier bestehenden Landschaftsschutzzone abzustimmen ist.

In der Vorprüfungsvorlage war in Bivio lediglich der bestehende kleinräumige Wohnwagenstellplatz an der Julierstrasse in Tua als Hinweis enthalten. Es wurde aber in

den Erläuterungen bereits erwähnt, dass das Interesse besteht, den Campinggästen mittelfristig ein alternatives, familienfreundliches Campingangebot bereitzustellen. Die zusätzliche Auslegeordnung und Standortevaluation der Gemeinde Surses umfasst im Raum Bivio insgesamt vier Standorte, wovon zwei nicht weiter untersucht wurden. Als mögliche Alternative wurde im Ergebnis nur ein Standort in Stalveder bewertet. Dieser Bericht diene als Entscheidungsgrundlage für die Ergänzung des Richtplans.

Es ist unbestritten, dass der Bedarf nach Campingangeboten zugenommen hat und dass dem "wildem" Campieren wohl nur mit einem genügenden Angebot begegnet werden kann. Insofern ist der Bedarf an einem zusätzlichen Passanten-Campingplatz im Raum Bivio grundsätzlich ausgewiesen. Gemäss den Erläuterungen ist vorgesehen, den Standort als kleines Sommer-Campingangebot für Passanten zu betreiben. Bivio verfügt, wie im Regionalen Raumkonzept aufgezeigt, über eine gewisse Sport- und Freizeitinfrastruktur, an welche sinnvoll angeknüpft werden könnte. Insofern erweist sich der Raum Bivio in konzeptioneller Hinsicht zwar als geeignet, hinsichtlich der konkreten Realisierung des Campingplatzes am Standort Mot da Tua bestehen jedoch noch Vorbehalte:

So tangiert der im Richtplan vorgesehene Standort im Gebiet Mot da Tua eine landschaftlich und ökologisch wertvolle Geländekammer, welche als Landschaftsschutzgebiet gemäss KRIP festgelegt und mittels einer Landschaftsschutzzone in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt ist. Die Landschaftsschutzzone müsste zur Errichtung von Bauten und Anlagen aufgehoben werden. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Standort die Moorlandschaft Val da Sett. Schliesslich bestehen für die beanspruchten Flächen Bewirtschaftungsverträge. Vor diesem Hintergrund ist für die Festsetzung ein genauerer Projektbeschrieb unabdingbar. Das ANU plädiert dafür, die Nutzung der naturnahen Räume möglichst nicht zu intensivieren und sich eher auf einen oder zwei Hauptplätze für mehrtägige Aufenthalte und die vorhandenen Stellplätze im Nahbereich der Strassen zu fokussieren.

Weiter ist auf mögliche Konflikte mit den Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) hinzuweisen, welche je nach Art und Intensität der Nutzung unterschiedlich ausfallen.

Aufgrund der militärischen Nutzungen des betroffenen Gebiets ist ferner das Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs zu konsultieren und in diesem Zusammenhang mit dem Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Kontakt aufzunehmen.

Ferner gilt das Gebiet gemäss Kartierung der Schweizerischen Vogelwarte (2014) als eines der Schwerpunktgebiete für Bodenbrüter in Nord- und Mittelbünden. Zudem handelt es sich bei den Flächen um Tua Sot vorwiegend um landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen (Vernetzung und Qualität). Es bestehen hier laufende Bewirtschaftungsverträge zur Förderung von Bodenbrütern. Inwiefern die Erstellung eines Campingplatzes mit dem Vernetzungsprojekt sowie den laufenden Bewirtschaftungsverträgen vereinbar ist, muss vor der Festsetzung im Richtplan genauer abgeklärt werden.

Weiter würde durch die Errichtung eines Campings an diesem Standort gemäss AJF die Störung in einem nachts wenig gestörten Naturraum erheblich zunehmen. Der Wald unterhalb des Plateau ist ein Reh-Einstandsgebiet und der Rand des Plateaus stellt abends und frühmorgens eine wichtige Äsungsfläche dar.

Schliesslich ist die Eignung des Standorts auch aus landwirtschaftlicher Sicht in Frage gestellt.

In Nachachtung der kritischen Einschätzung der kantonalen Fachstellen ist festzustellen, dass die vorgelegten Unterlagen die Eignung des gewählten Standorts in Bivio nicht hinreichend zu belegen vermögen. Es wird erforderlich sein, das Variantenstudium mit zusätzlichen Standorten – primär in Siedlungsnähe – zu erweitern und zu vertiefen. Als Basis hierfür ist das geplante Angebot konkreter zu definieren und die kritischen Punkte in Bezug auf die Machbarkeit sind stufengerecht anhand einer Konzeptskizze abzuklären. Im Sinne dieser Erwägungen wird der Standort Camping CA10 in Bivio zur Überarbeitung an die Region zurückgewiesen.

Zu den im Richtplan in der Subregion Surses als Information aufgeführten Klein-Standorten "Naturzeltplatz Rona" und "Wohnwagenstellplatz Bivio" sind keine weiteren richtplanerischen Regelungen erforderlich.

### 3.4 Folgerungen

Insgesamt ergibt sich, dass die im Richtplan festgelegten Ziele und Leitsätze sowie die Handlungsanweisungen weitgehend unbestritten sind und somit mit punktuellen Hinweisen gemäss den Erwägungen in Ziffer 3.1 genehmigt werden können. Weiter erweisen sich die Objekte der Subregionen Lenzerheide und Albula/Alvra grundsätzlich als genehmigungsfähig. Die Erweiterung des Camping CA2 "St. Cassian" Lantsch/Lenz wird jedoch mit dem Vorbehalt weiterer Abklärungen im Rahmen der Nutzungsplanung genehmigt. Zu den Objekten in der Subregion Surses bestehen hingegen gemäss den Erwägungen in Ziffer 3.3 massgebliche Einwände und Vorbehalte, welche einer Genehmigung in der von der Region beschlossenen Form entgegenstehen. Weitere, insbesondere für die Weiterentwicklung und Umsetzung auf Projektstufe zu beachtende Punkte und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen sind aus der Auswertungstabelle ersichtlich, welche den Genehmigungsdokumenten beigelegt ist. Die Hinweise und Empfehlungen sind zuhanden der Umsetzung zu beachten.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

#### **beschliesst die Regierung:**

1. Der von der Region **Albula** am 20. Mai 2022 beschlossene **Regionale Richtplan Campingplätze** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und folgender Empfehlung genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt:
  - a) Die Richtplaninhalte, welche die Gemeinde Surses betreffen (namentlich die Standorte CA6 Camping "Julia" Savognin, CA9 Campingzone "Palecs" Rona und CA10 geplanter Campingplatz Bivio "Mot da Tua") werden im Sinne der Erwägungen zur Überarbeitung an die Region zurückgewiesen.
  - b) Die Erweiterung des Campings CA2 "St. Cassian" Lantsch/Lenz wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der Nutzungsplanung ein Kon-

zept über das gesamte Campingareal erarbeitet sowie eine fundierte Standortevaluation für die Erweiterungsmöglichkeiten und darauf basierend eine Interessenabwägung sowie eine Optimierung vorgenommen wird.

- c) Der Region wird empfohlen, einen ergänzenden Hinweis zur Umsetzung von Regelungen in Bezug auf das "wilde" Campieren in den Gemeinden gemäss Ziffer 3.1 der Erläuterungen in den Richtplan aufzunehmen.
2. Der Auswertungsbericht zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise und Folgerungen sind bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation des vorliegenden Beschlusses gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen.
4. Die Region Albula wird ersucht, die betroffenen Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten Richtplans in der Region sicherzustellen.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.



## 6. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

**Mitteilung und Dokumentation durch das ARE**

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Albula	1	1
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Kultur, Archäologischer Dienst	1	
Tiefbauamt	1	
Amt für Militär und Zivilschutz	1	
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Standeskanzlei	1	1
Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur	1	
ARE-GR	2	2